



stadtlangenthal



**Ordnung über die gemeinsame
Betriebskommission des Staates Bern
und der Stadt Langenthal für das
Verwaltungszentrum, Jurastrasse 22,
4901 Langenthal**

Fassung vom 19. Juni 2003
(in Kraft ab 21. Januar 2004)

1.7 V



Inhaltsverzeichnis

ORDNUNG ÜBER DIE GEMEINSAME BETRIEBSKOMMISSION DES STAATES BERN UND DER EINWOHNERGEMEINDE LANGENTHAL FÜR DAS VERWALTUNGS- ZENTRUM, JURASTRASSE 22, 4901 LANGENTHAL	2
Art. 1	2
Organe	2
Art. 2	2
Betriebskommission	2
Art. 3	2
Geschäftsleitung	2
Art. 4	2
Sekretariat	2
Art. 5	3
Aufgaben	3
a) Betriebskommission	3
b) Geschäftsleitung	3
Art. 6	3
Entscheidungsbefugnisse	3
a) Betriebskommission	3
b) Geschäftsleitung	4
Art. 7	4
Antragsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Art. 8	4
In-Kraft-Treten	4



Ordnung über die gemeinsame Betriebskommission des Staates Bern und der Stadt Langenthal für das Verwaltungszentrum, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

Art. 1

Organe

Für die Nutzung, den Betrieb und den Unterhalt des Verwaltungszentrums Jurastrasse 22 in Langenthal bestehen folgende Organe

- Betriebskommission
- Geschäftsleitung

Art. 2

Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission setzt sich aus je 3 Mitgliedern des Staates und der Stadt zusammen.

² Der Regierungsstatthalter des Amtes Aarwangen, der Bezirkschef der Kantonspolizei Bern und die Zivilstandsbeamtin sind die staatlichen Mitglieder.

³ Der Stadtbaumeister, der Finanzverwalter und der Fachstellenleiter Liegenschaften sind die städtischen Mitglieder.

⁴ Die Betriebskommission tagt in ihrer Zusammensetzung gemäss Abs. 1, unter Beizug der Geschäftsleitung (ohne Stimmrecht des Hauswarts).

⁵ Der Stadtbaumeister ist der Präsident der Betriebskommission.

⁶ Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Betriebskommission einen Stellvertreter mit Stimmrecht delegieren.

Art. 3

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten der Betriebskommission, dem Regierungsstatthalter, dem städtischen Liegenschaftsverwalter und dem Hauswart.

² Der Präsident der Betriebskommission ist Präsident der Geschäftsleitung.

Art. 4

Sekretariat

¹ Das Sekretariat besorgt den Ein- und Ausgang der Geschäfte der Betriebskommission und der Geschäftsleitung.

² Das Sekretariat wird vom Stadtbauamt geführt.



Art. 5

Aufgaben

a) Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission berät über sämtliche Angelegenheiten, welche die Geschäftsleitung ihr vorlegen muss.

² Die kantons- bzw. gemeindeinternen Angelegenheiten betreffend Benützung, Betrieb und Unterhalt des Verwaltungszentrums werden durch die jeweilig zuständigen Instanzen behandelt und entschieden.

b) Geschäftsleitung

³ Die Geschäftsleitung ist das Exekutivorgan der Betriebskommission.

⁴ Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- Sie setzt sich im Rahmen der Vorgaben der Betriebskommission mit allen Fragen der Benützung, des Betriebes und des Unterhaltes auseinander.
- Sie vollzieht die Beschlüsse der Betriebskommission.
- Sie stellt Antrag an die Betriebskommission, soweit sie nicht selbstständig zur Beschlussfassung zuständig ist.

Art. 6

Entscheidungsbefugnisse

a) Betriebskommission

¹ Folgende Geschäfte sind der Betriebskommission zwingend zum Entscheid vorzulegen:

- Erlass und Änderung der Hausordnung (inklusive Parkierungsordnung)
- Erlass und Änderung der Pflichtenhefte für den Hauswart und dessen Stellvertreter
- Genehmigung der Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Staat und der Stadt
- Genehmigung des Budgets und der Rechnung
- Sicherheitskonzept für das Verwaltungsgebäude („Feuer, Einbruch, Gewalt“)
- Vereinbarung zwischen der Stadt/Staat und den Betreibern der gemeinsamen Cafeteria
- Preisgestaltung der Cafeteria
- Gestaltung der Eingangshalle und der übrigen gemeinsamen Räumlichkeiten
- Gestaltung der Umgebung des Verwaltungszentrums
- Fragen baulicher Art

² Im Übrigen entscheidet die Betriebskommission über alle Fragen, für die nicht die Geschäftsleitung abschliessend zuständig ist.



- b) Geschäfts-
leitung
- ³ Die Geschäftsleitung entscheidet über:
- alle Geschäfte, die den Unterhalt und den Betrieb des Verwaltungszentrums betreffen, sofern sie den Betrag von Fr. 5'000.00 im Einzelfall nicht überschreiten und die erforderlichen Mittel im Budget enthalten sind.
 - in dringenden Fällen unabhängig von der Höhe des Betrages über alle Geschäfte, unter schnellstmöglicher Einholung der Genehmigung der Betriebskommission.

Art. 7

Antragsrecht der
Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

Sämtliche im Verwaltungszentrum durch den Staat oder die Stadt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das ausdrückliche Recht, beim Sekretariat der Betriebskommission zuhänden der Geschäftsleitung jederzeit schriftlich und begründet Anträge und Anregungen einzureichen.

Art. 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung über die Betriebskommission tritt nach Genehmigung durch die untenstehenden Instanzen in Kraft.

Langenthal, 28. Oktober 2003

NAMENS DER STADT LANGENTHAL

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Langenthal, 21. Januar 2004

NAMENS DES STAATES BERN

Die Liegenschaftsverwalterin:
sig. Marianne Hofer

Der Regierungsstatthalter:
sig. Martin Lerch